

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2014

Nr. 2014/431

Änderung der Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals

1. Ausgangslage

Die heute geltende Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten der Staatsbediensteten vom 20. November 1990 (BGS 126.161) ist veraltet. Zahlreiche, in der Verordnung verwendete Begriffe sind zwischenzeitlich überholt und ein Grossteil der Bestimmungen ist im zehn Jahre später entstandenen Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1) enthalten. Inhaltlich bildet die Verordnung eine Organisation ab, welche heute nicht mehr der Realität entspricht. Sie geht davon aus, dass das Personalamt und weitere Anstellungsbehörden Personendaten zentral bearbeiten und aufbewahren, was jedoch in der Praxis nicht der Fall ist.

Personaldossiers werden bei den verschiedenen Anstellungsbehörden erstellt, bearbeitet und aufbewahrt. Gleichzeitig sind die Dienststellen beziehungsweise die Vorgesetzten verpflichtet, eigene Dossiers zu erstellen, welche insbesondere Informationen über Aufgabenbeschreibung und Verantwortungsbereich, Beurteilungen von Leistungen, Verhalten und Führung, Laufbahn und Weiterbildung enthalten.

Die heute geltende Verordnung schreibt vor, dass sämtliche Personendaten bei einem Austritt an die Anstellungsbehörde weiterzugeben sind. Für die Praxis bedeutet dies, dass jede Dienststelle die gesamten Dossiers von austretenden Mitarbeitenden der Anstellungsbehörde (in der Regel dem Personalamt) zukommen lässt. Die Anstellungsbehörde ist anschliessend verantwortlich für die Zusammenführung der verschiedenen Dossiers und die Vernichtung beziehungsweise Aufbewahrung der relevanten Daten. Dieser Ablauf ist bei den zahlreichen Mutationen und mit den nur beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Praxis nicht mehr einhaltbar. Die überarbeitete Verordnung trägt der dezentralen Organisation dadurch Rechnung, dass sie die Aufbewahrungspflicht für Personendaten aufteilt in Daten, welche die Anstellungsbehörde bearbeitet und Daten, über welche nur die Dienststellen verfügen. Personendaten werden damit an zwei Stellen aufbewahrt und müssen bei einem Austritt nicht zusammengeführt werden.

Nach der neu festgesetzten 10-jährigen Aufbewahrungsfrist sind die Anstellungsbehörden verpflichtet, die Daten zu vernichten, sofern nicht gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage eine längere oder dauernde Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Dienststellen vernichten die bei ihnen vorhandenen Personendaten beim Austritt der Mitarbeitenden, ausgenommen davon sind das Schlusszeugnis und die letzten zwei Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen, welche während 10 Jahren nach dem Austritt aufzubewahren sind.

2. Erwägungen

Die überarbeitete Verordnung verwendet die aktuellen Begriffe betreffend Staatsangestellte und berücksichtigt die Organisation und Zuständigkeiten innerhalb des Kantons. Die im Daten-

schutzgesetz (InfoDG) ebenfalls enthaltenen Bestimmungen und die diesem widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft §§ 4 und 13: In § 4 werden die zur Bearbeitung von Personendaten zuständigen Stellen neu unterteilt in Anstellungsbehörden und Dienststellen. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Anstellungsbehörden zur Bearbeitung aller Personendaten betreffend das Anstellungsverhältnis (z.B. Anstellungsvertrag, Pensenänderungen, Lohnerhöhungen, Kündigungen etc.) zuständig sind, die Dienststellen hingegen zur Bearbeitung aller Personendaten betreffend das Führungsverhältnis (z.B. Mitarbeiterbeurteilungsbögen, Aktennotizen, Arbeitszeugnisse etc.).

In § 13 findet sich neu die aufgeteilte Aufbewahrungspflicht. Neu ist, dass die Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre (von vormals 20 Jahren) verkürzt wird. Da nach vorherrschender Auffassung die zehnjährige Verjährungsfrist von Art. 127 OR unter anderem auch für den Anspruch auf Erstellung eines Arbeitszeugnisses gilt, rechtfertigt es sich, die Aufbewahrungspflicht auf 10 Jahre zu beschränken.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist müssen die bei den Anstellungsbehörden vorhandenen Personendaten vernichtet werden, sofern nicht eine andere gesetzliche Grundlage eine längere oder dauernde Aufbewahrung vorschreibt. Als andere gesetzliche Grundlage kommt in erster Linie das Archivgesetz vom 25. Januar 2006 in Frage, welches die dauernde Aufbewahrung archivwürdiger Dokumente vorschreibt.

Die bei den Dienststellen vorhandenen Personendaten sind bereits beim Austritt der Mitarbeitenden zu vernichten, mit Ausnahme der letzten zwei Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungsbogen sowie des Schlusszeugnisses. Letztere sind während 10 Jahren seit dem Austritt aufzubewahren und erst anschliessend zu vernichten.

Sowohl die Anstellungsbehörden wie auch die Dienststellen sind aufgrund von § 8 und 9 des Archivgesetzes verpflichtet, die Dokumente vor deren Vernichtung dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung anzubieten, wobei Art und Umfang der archivwürdigen Dokumente durch Vereinbarung zwischen der anbietenden Behörde und dem Staatsarchiv festgelegt werden. Können sich die anbietende Behörde und das Staatsarchiv nicht einigen, wird archiviert.

Die neue 10-jährige Aufbewahrungsfrist, sowie die geteilte Zuständigkeit zur Aufbewahrung gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungen für sämtliche Personendaten, auch für jene, deren Aufbewahrungsfrist bereits vor dem Inkrafttreten zu laufen begonnen hat. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens können sämtliche Personendaten, welche 10 Jahre oder mehr aufbewahrt worden sind, dem Staatsarchiv zu Aufbewahrung angeboten, bzw. vernichtet werden.

Folgende Paragraphen der geltenden Verordnung finden sich in der geänderten Verordnung nicht mehr:

§ 2 Definitionen

Die Definitionen sind in § 6 InfoDG enthalten.

§ 5 Erhebung, Bearbeitung für Forschung, Planung und Statistik

Die Bestimmung wird inhaltlich durch § 15 InfoDG abgedeckt.

§ 6 Erhebung

Die Bestimmung wird inhaltlich durch § 15 InfoDG abgedeckt.

§ 7 Einsichtnahme durch die Angestellten

Die Bestimmung wird inhaltlich durch § 15 InfoDG abgedeckt.

§ 8 Berichtigung

Die Bestimmung wird inhaltlich durch § 28 InfoDG abgedeckt.

§ 9 Zugang

Der Zugang ist bereits in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung geregelt.

§ 10 Bekanntgabe an kantonale Stellen

Die Bestimmung wird inhaltlich durch § 15 und § 21 Abs. 1 InfoDG abgedeckt.

§ 11 Bekanntgabe an Dritte

Die Bestimmung wird inhaltlich durch § 15 und § 21 Abs. 1 InfoDG abgedeckt.

§ 12 Aufbewahrung

Die Aufbewahrung wird neu im § 13 „Aufbewahrung und Vernichtung“ geregelt.

§ 14 Rechtsschutz

Die Bestimmung ist inhaltlich durch § 39 InfoDG abgedeckt.

3. Inkrafttreten

Die Änderung tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

4. Beschluss

Die Änderung der Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten der Staatsbediensteten wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Personalamt

Departemente (4)

Staatskanzlei rol, (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch Personalamt)

Gerichtsverwaltungskommission, Roman Staub, Amtshaus 1, 4502 Solothurn

GS

BGS

Veto Nr. 321 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Mai 2014.